



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag
Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

13

11.05.2026

INHALTSVERZEICHNIS

26 Stadt Kronach
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2026

Stadt Kronach

26

(B) Beschließende Ausschüsse

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Vom 05.05.2026

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen Ersten
Bürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung
seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

(A) Vorberatende Ausschüsse

1. den Finanz- und Haushaltskonsolidierungsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
2. den Feuerwehrausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

1. den Verwaltungsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
2. den Bau-, Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
3. den Umwelt- und Sozialausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
4. den Tourismus- und Stadtmarketingausschuss (zugleich Werkausschuss für den Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach), bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
5. den Werkausschuss für den Eigenbetrieb "Stadtwerke", bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
6. den Vergabeausschuss, bestehend aus der Ersten Bürgermeisterin als Vorsitzende und vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(C) Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Stadtrates. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 63,30 Euro für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Fraktionen oder eines Ausschusses sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung von 63,30 Euro. ²Die Anzahl der abrechenbaren Fraktionssitzungen wird auf die Anzahl der Stadtratssitzung plus maximal sechs zusätzliche Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr beschränkt. ³Fraktionssitzungen eines Kalenderjahres sind bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres zur Abrechnung einzureichen; verspätet eingereichte Sitzungen können nicht mehr vergütet werden. ⁴Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten zur Deckung ihrer laufenden Aufwendungen, die das Amt des Fraktionsvorsitzenden mit sich bringt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 105,50 Euro. ⁵Für jedes Fraktionsmitglied wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 10,55 Euro monatlich gezahlt. ⁶Die Ortssprecher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,20 Euro.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 21,10 Euro je angefangene Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Eine Entschädigung für Verdienstaufschlag an selbständig tätige Stadtratsmitglieder wird nur für die Zeit bis 18.00 Uhr gewährt. ⁴Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 21,10 Euro je angefangene Stunde, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach Satz 1 gegeben wären oder sind. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

(5) Die Entschädigungen sind gemäß der Absätze 2 bis 3 sind entsprechend Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022 – 1 – I) in der jeweils gültigen Fassung jeweils zum 01.01. eines Jahres anzupassen.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erste Bürgermeisterin

Die Erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der/die Zweite und Dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte/innen auf Zeit.

§ 6

Goldene Ehrenketten

¹Die Erste Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen die goldenen Ehrenketten. ²Im Verhinderungsfall werden die goldenen Ehrenketten von dem/der Zweiten oder dem/der Dritten Bürgermeister/in getragen.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02.12.2024 außer Kraft.“

Kronach, 05.05.2026

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat